

## **Bekanntmachung Nr. 71 des Amtes Breitenburg**

### **Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz vom 01. November 2015, in der zurzeit gültigen Fassung**

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiename, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Alter des Jubiläums usw.)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Der Widerspruch gegen die vorgenannten Datenübermittlungen ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Breitenburg, Der Amtsvorsteher, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, einzulegen.

Breitenburg, den 5. Dezember 2022

Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher  
Heuberger

Die o.g. Bekanntmachung steht ab 05.12.2022 auf der Homepage des Amtes Breitenburg [www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de) zur Verfügung.